

Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen, und ermutigt die Entwicklungsländer, aufbauend auf den erzielten Fortschritten dafür zu sorgen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam genutzt wird, um Entwicklungsziele und -zielvorgaben verwirklichen zu helfen;

12. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Geber- und Empfängerländer unter Zugrundelegung der nationalen Entwicklungsbedürfnisse und -prioritäten, namentlich auch durch die Verfolgung einer soliden Politik auf allen Ebenen, unternehmen, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu erhöhen, und betont, dass die multilateralen und bilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen im Einklang mit dem Konsens von Monterrey ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärken müssen;

13. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung<sup>82</sup> enthaltenen Ziele, verwendet werden sollten, stellt in dieser Hinsicht mit Besorgnis fest, dass trotz einiger Fortschritte verschiedene Länder, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht haben, nicht zu einer auf Dauer tragfähigen Verschuldung gelangen konnten, betont, wie wichtig die Förderung eines verantwortungsbewussten Kreditgebarens und einer verantwortungsbewussten Kreditaufnahme ist, sowie die Notwendigkeit, diesen Ländern dabei behilflich zu sein, ihre Kreditaufnahme zu steuern und die Anhäufung nicht tragbarer Schulden zu vermeiden, unter anderem durch die Vergabe nicht rückzahlbarer Zuschüsse, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufende Arbeit des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank an einem zukunftsgerichteten Rahmenwerk für Schuldentragfähigkeits-Systeme für hochverschuldete arme Länder und einkommensschwache Länder sowie die laufenden Erörterungen über andere Initiativen, die die langfristige Schuldentragfähigkeit gewährleisten sollen, namentlich durch Schuldenreduzierung oder -streichung, und betont die Notwendigkeit, die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen zu wahren;

14. *betont außerdem*, wie wichtig Fortschritte bei den Bemühungen um die im Konsens von Monterrey vorgesehene Reform der internationalen Finanzarchitektur sind, und ermutigt den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank in dieser Hinsicht, die Rolle und wirksame Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer an ihren Entscheidungsprozessen weiter zu prüfen;

15. *unterstreicht*, dass die Korruption auf allen Ebenen ein schwerwiegendes Hemmnis für die Entwicklung und für die wirksame Mobilisierung und Veranschlagung von Ressourcen darstellt, bekräftigt die in dem Konsens von Monterrey eingegangene Verpflichtung, den Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen zur vorrangigen Aufgabe zu machen,

begrüßt die in dieser Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen und bittet die Regierungen, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>87</sup> zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

16. *beschließt*, bis zur ersten Hälfte des Jahres 2005 die erforderlichen Modalitäten für die Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen, unter Berücksichtigung des Fortgangs der Vorbereitungen für die Veranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene im Jahre 2005, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Entwicklungsfinanzierung für die umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist;

17. *beschließt außerdem*, 2005 den Zeitplan und die Modalitäten für eine Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, wie in Ziffer 73 des Konsenses gefordert, zu prüfen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig wirksame zwischenstaatliche Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung sind, erinnert in dieser Hinsicht an Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey sowie auf Resolution 58/230, verweist erneut auf die Notwendigkeit, Mittel und Wege zur Stärkung des Folgeprozesses zu erkunden, und beschließt, diese Frage weiter zu verfolgen;

19. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Tagesordnungspunkt eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

#### RESOLUTION 59/226

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483, Ziffer 11)<sup>88</sup>.

#### 59/226. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Sondertagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002 und 58/209 vom 23. Dezember 2003,

<sup>87</sup> Resolution 58/4, Anlage.

<sup>88</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Berücksichtigung der Agenda 21<sup>89</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>90</sup>,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>91</sup> betreffend die vollinhaltliche Umsetzung der Ergebnisse des Beschlusses über eine internationale Umweltordnung, den der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner siebenten Sondertagung verabschiedete<sup>92</sup>,

erneut erklärend, dass sichergestellt werden muss, dass der Kapazitätsaufbau und die Technologieunterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Arbeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bleiben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der laufenden Tätigkeit der Hochrangigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, einen zwischenstaatlichen Strategieplan für Technologieunterstützung und Kapazitätsaufbau zu erstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/251 und 58/209, in denen die Mitgliedstaaten, der Verwaltungsrat und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen ermutigt wurden, ihre Anmerkungen zu der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt, einschließlich zu ihren rechtlichen, politischen, institutionellen, finanziellen und systemweiten Auswirkungen, rechtzeitig zu unterbreiten und damit zu dem Bericht beizutragen, den der Generalsekretär der Generalversammlung vor ihrer sechzigsten Tagung zur Behandlung vorlegen wird,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Sondertagung<sup>93</sup> und den darin enthaltenen Beschlüssen;

2. nimmt außerdem Kenntnis von dem gemäß ihren Resolutionen 57/251 und 58/209 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>94</sup>;

<sup>89</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I.: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>90</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>91</sup> Ebd., Ziffer 140 d).

<sup>92</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/57/25), Anhang I, Beschluss SS.VII/1.

<sup>93</sup> Ebd., Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/59/25).

<sup>94</sup> A/59/262.

3. stellt fest, dass der Verwaltungsrat auf seiner achten Sondertagung die in seinem Beschluss SS.VII/1<sup>92</sup> enthaltenen Empfehlungen betreffend eine internationale Umweltordnung in allen Teilen erörtert hat, und nimmt davon Kenntnis, dass diese Erörterungen auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung fortgeführt werden sollen;

4. betont, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21<sup>89</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>90</sup> sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

5. fordert alle Länder auf, sich weiter an den Verhandlungen über den zwischenstaatlichen Strategieplan für Technologieunterstützung und Kapazitätsaufbau zu beteiligen, damit er auf der dreiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats im Februar 2005 verabschiedet werden kann;

6. nimmt Kenntnis von den unterschiedlichen Auffassungen, die bisher zu der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt zum Ausdruck gebracht wurden, nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Rat/das Forum die Frage der universalen Mitgliedschaft auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung behandeln wird, legt den Mitgliedstaaten, dem Verwaltungsrat und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, soweit noch nicht geschehen, dem Sekretariat ihre Anmerkungen zu der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Rat/Forum, einschließlich zu ihren rechtlichen, politischen, institutionellen, finanziellen und systemweiten Auswirkungen, zu unterbreiten und damit zu dem Bericht des Generalsekretärs beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Auffassungen mit einbezieht;

7. betont, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt in diesem Zusammenhang die weitere Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen;

8. fordert das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, im Rahmen seines Mandats und als Mitglied der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe auch weiterhin zu den Vorbereitungen für die vom 10. bis 14. Januar 2005 in Mauritius anberaumte Internationale Tagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>95</sup> beizutragen;

9. nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Verwaltungsrats, auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung Fragen im

<sup>95</sup> Siehe Resolution 57/262.

Zusammenhang mit der Behandlung von Haus- und Industrieabfällen und gefährlichen Abfällen zu erörtern, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau und die Technologieunterstützung<sup>96</sup>, und in diesem Kontext neuartige Wege zur Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen geeigneten Quellen zu prüfen, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungs- und Transformationsländer auf diesem Gebiet unternehmen;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Verwaltungsrats, auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung die Umsetzung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu überprüfen, die in dem Bericht des zwischenstaatlichen Konsultationsprozesses über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>97</sup> enthalten sind;

11. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Umweltprogramms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessen Rechnung zu tragen;

12. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen in Abschnitt III.B des Anhangs des Beschlusses SS.VII/1 des Verwaltungsrats betreffend die Stärkung der Rolle und der Finanzlage des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Geber und einer Steigerung der Gesamtbeitragssumme zum Umweltfonds<sup>92</sup>, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Verwaltungsrat die Umsetzung der genannten Bestimmungen auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung überprüfen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit die erforderlichen Dienste dem Umweltprogramm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi auf wirksame Weise bereitgestellt werden.

#### RESOLUTION 59/227

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.1, Ziffer 13)<sup>98</sup>.

#### **59/227. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom

<sup>96</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/59/25), Anhang I, Beschluss SS.VIII/4.

<sup>97</sup> Ebd., Beschluss SS.VIII/1, Abschnitt II.

<sup>98</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolution 58/218 vom 23. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>99</sup>, die Agenda 21<sup>100</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>101</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>102</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>103</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Ziele umzusetzen, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>104</sup> enthalten sind,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>105</sup>,

*bekräftigend*, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht hergestellt werden muss,

*sowie bekräftigend*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

*in der Erkenntnis*, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwölften Tagung eine eingehende Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vorgenommen hat, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex

<sup>99</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

<sup>100</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>101</sup> Resolution S-19/2 Anlage.

<sup>102</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>103</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>104</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>105</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.